

Ref./ FD: Soziales
Sachbearbeiter/in: Michels
Aktenzeichen: 50-BuT
Vorlage Nr.: 2011/0266
Datum: 19.05.2011

Sichtvermerke:

Landrat _____

FB-Leiter/in _____

FD-Leiter/in _____

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Zweiten und Zwölften Gesetzes
Sozialgesetzbuch

Beratungsfolge:

TOP	Gremium	am
9	Ausschuss für Soziales und Gesundheit	06.06.2011

Mitteilungstext:

Der Fachdienst 50 – Soziales – berichtet mündlich zum Umsetzungsstand.

Sachverhalt:

Am 30. März 2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten (BGBl. I vom 29.03.2011, S. 453). Mit diesem Gesetz werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 9. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren gezielter Förderung umgesetzt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nach §§ 28, 29 und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach §§ 34, 34a erbracht. Nach § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten auch Kinder im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend den Regelungen des SGB II. Ebenso Hilfeempfänger nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Kinder einkommensschwacher Familien sollen damit in ihrer begabungsentsprechenden Entwicklung unterstützt und ihnen soll ermöglicht werden, gezielt zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Auch das Angebot im Bereich Schulsozialarbeit soll ausgeweitet werden. Der Landkreis wird nach einem Berechnungsmodell die Mittelverteilung auf sämtliche Schulen vornehmen und gewährleisten, dass dieser Betrag den Kindern zugute kommt, die die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 46 Abs. 6 SGB II trägt der Bund die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b BKGG über eine erhöhte KdU-Quote. Diese Mehreinnahmen decken die Mehrausgaben in 2011, so dass kein Nachtrag erforderlich ist.

Anlage/n:

ohne Anlagen

Unterschrift